

# **SATZUNG**

## ***des Trinkwasserzweckverbandes „Mildenau-Streckewalde“***

Aufgrund von §§ 44 und 48 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächskomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993, beschließen die Gemeinden Mildenau und Streckewalde folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 09456 Mildenau, Dorfstraße 95.

### **§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Mildenau und Streckewalde.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können dem Verband beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist eine schriftliche Erklärung der beitretenden Kommune oder des beitretenden Verbandes gegenüber dem Verbandsvorsitzenden. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Änderung der Verbandssatzung. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Gemeinden Mildenau und Streckewalde.

### **§ 3 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser hat der Verband die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze sowie Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu kontrollieren, zu ändern, instandzusetzen, zu unterhalten und zu betreiben sowie damit im Zusammenhang stehende Aufgaben wahrzunehmen. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich.
- (2) Der Verband kann die Erfüllung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen sowie Teile der Wasserversorgung von Dritten betreiben lassen.
- (5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

- (6) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig ist, seine Leistung auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

#### **§ 4 Anteile der Mitglieder**

- (1) Im Trinkwasserbereich bestimmt sich die Beteiligungsquote der einzelnen Verbandsmitglieder nach der gesamten kalenderjährlich im jeweiligen Gebiet des einzelnen Mitgliedes erlöswirksam verkauften Wassermenge (Trink-, Roh- und Brauchwasser).
- (2) Die Beteiligungsquote ist Maßstab
- für die Höhe und Berechnung der Umlagen,
  - für die Haftung im Verband,
  - für die Vermögensaufteilung im Falle der Verbandsauflösung.

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Verwaltung und Vertretung des Verbandes erfolgen durch die Organe
- a) Verbandsversammlung
  - b) Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.
- (3) Die Amtszeit des in Absatz 2 benannten Personenkreises beträgt fünf Jahre. Kommunale Wahlbeamte werden für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

##### Mildena

Bürgermeister und 3 weitere Mitglieder

##### Streckewalde

Bürgermeister und 3 weitere Mitglieder

Jeder Vertreter der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

- (2) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind durch deren Gemeinderat zu bestimmen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall durch ihren allgemeinen Stellvertreter vertreten.

#### **§ 7 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung legt als oberstes Organ des Verbandes die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie entscheidet über die durch Gesetz oder diese Satzung

zugewiesenen Angelegenheiten.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Änderung der Verbandssatzung;
  - b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen sowie dazugehörige Entgelte;
  - c) Feststellung des Wirtschaftsplanes bzw. des Haushaltsplanes, Festlegung der Umlagen;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bzw. der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
  - e) Bestellung des Abschlußprüfers für den Jahresabschluß;
  - f) Auflösung des Verbandes;
  - g) Festlegung der Beteiligungsquoten;
  - h) Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 25.000 DM;
  - i) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte;
  - j) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - k) Niederschlagung und Erlaß fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit sie für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
  - l) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,- DM mit sich bringen;
  - m) sonstige Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verband sind;
  - n) Beitritt weiterer Mitglieder;
  - o) Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
- (3) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder mindestens halbjährlich.  
Sie tritt außerdem zusammen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe von wichtigen Gründen verlangt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist zu einer ordnungsgemäß einberufenen Verbandsversammlung die nach Abs. 5 erforderliche Stimmzahl nicht anwesend, so wird zu derselben Tagesordnung eine weitere Verbandsversammlung einberufen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vertreter der Verbandsversammlung anwesend sind und jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

## **§ 8 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.

- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet diese und vollzieht die Beschlüsse.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich.

Insbesondere kommen ihm zu:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
  - b) Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben und Rechnungslegung,
  - c) Vorschlag für die Festlegung der Beteiligungsquoten der Mitglieder gemäß § 4 zur Vorlage an die Verbandsversammlung,
  - d) Verfügung über Verbandsvermögen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000,-DM,
  - e) Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes in Höhe bis zu 25.000,-DM mit sich bringen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
  - (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
  - (7) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet von Absatz 4 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechtes entsprechend.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Finanzbedarf**

- (1) Zur erstmaligen Deckung des Finanzbedarfs kann der Verband eine Einlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten erheben. Er kann auch Kredite aufnehmen.
- (2) Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).
- (3) Zur Deckung seines weiteren Finanzbedarfs erhebt der Verband eine Jahresumlage, soweit nicht eigene Mittel, z.B. aus Abschreibungen oder Kreditaufnahmen oder Zuschüsse Dritter, zur Verfügung stehen.

## **§ 11 Jahresumlage**

- (1) Die Jahresumlage wird nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten von den Verbandsmitgliedern erhoben. Über die Höhe beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die binnen zwei Wochen ab Zahlungsaufforderung an den Verband zu zahlen sind.

## **§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen schriftlich begründeten Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl. Eine solche Entscheidung besitzt den Charakter einer Satzungsänderung und wird erst wirksam, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat und die öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung muß schriftlich bis zum 30. Juni eines Jahres bzw. sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres des Dritten gegenüber dem Verbandsvorsitzenden abgegeben werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig weiter.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Verkehrswert zu übernehmen. Erkennt das ausscheidende Verbandsmitglied den Wert nicht an, so stellt diesen ein unabhängiger Sachverständiger verbindlich fest. Soweit der Verband Vermögen unentgeltlich erhielt, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen sind - sofern sie für Maßnahmen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes gezahlt wurden - zu übertragen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlußfassung zur Satzungsänderung erforderlichen Zahl erschienen, ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vertreter der Verbandsversammlung anwesend sind und jedes Verbandsmitglied vertreten ist.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Die Bestimmungen in § 12, Abs. 1, und § 9, Abs. 1, bleiben hierin unberührt.
- (4) Eine Satzungsänderung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend §§ 15 und 17 öffentlich bekanntgemacht ist.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn sie durch die höhere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und entsprechend §§ 15 und 17 öffentlich bekanntgemacht ist.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote zur Zeit der Beschlußfassung über die Auflösung

und nach näherer Abstimmung der Versammlung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind die Bediensteten von den Mitgliedern des Verbandes zu übernehmen.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Soweit aufgrund von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, werden diese entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht. Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.

## **§ 16 Zusammenarbeit, Satzungsanpassung**

- (1) Die Verbandsmitglieder werden im Verband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.
- (2) Machen zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechts durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise mit dem erforderlichen Umfang anpassen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des regionalen Zweckverbandes der kommunalen Wasserversorgung/Abwasserentsorgung, des Regionalen Zweckverbandes „Mittleres Erzgebirge“ vom 14.11.1994 außer Kraft.

Mildenau, d. 29.05.1995

Vogel  
Verbandsvorsitzender